

**Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg**  
**Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2020**  
(Stand: 2. Januar 2020)

A.

Verteilung der Geschäfte und Zuweisung der Richterinnen und Richter

1. Senat

<u>Vorsitzender:</u>	VRiOVG	Dr. M a r e n b a c h
<u>Beisitzer/-in:</u>	RiOVG	Dr. Oerke, zugleich stellvertretender Vorsitzender
	Ri'inOVG	Süchting
<u>Vertreter/-in:</u>	RiOVG	Dr. Koch
	Ri'inOVG	Krause
	RiOVG	Baumert

- 0150 Sparkassenrecht
- 0400 Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, soweit bei keinem anderen Senat eine speziellere Zuständigkeit ausgewiesen ist
- 0410 Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschließlich Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht, jeweils nur, soweit bei keinem anderen Senat eine speziellere Zuständigkeit ausgewiesen ist
- 0414 Vergaberecht
- 0415 Finanzdienstleistungsaufsicht
- 0420 Gewerberecht einschließlich berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht)
- 0421 Gewerbeordnung
- 0422 Handwerksrecht
- 0423 Gaststättenrecht
- 0470 Recht der Beliehenen, z.B. Schornsteinfegerrecht, Berufsrecht der Vermessungsingenieure
- 0480 Wasserstraßenrecht
- 0490 Sonstiges Wirtschaftsrecht
- 0492 Feiertagsgesetz
- 0500 Verfassungsschutzrecht
- 0510 Polizeirecht
- 0512 Versammlungsrecht

- 0520      Ordnungsrecht
- 0521      Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz
- 0522      Obdachlosenrecht
- 0523      Vereinsrecht
- 0524      Sammlungsrecht
- 0525      Brand- und Katastrophenschutz einschl. Rettungsdienstrecht
- 0550      Verkehrsrecht, soweit nicht der 6. oder der 12. Senat zuständig ist
- 0551      Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich Fahrerlaubnisprüfungen
- 0552      Personenbeförderungsrecht
- 0553      Güterkraftverkehrsrecht
- 0555      Wasserverkehrsrecht
- 0570      Lotterierecht
- 1040      Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht, Ordnungsnummern 0960  
- 0964), soweit nicht der 9. Senat zuständig ist
- 1800-  
2300      Asylrecht  
  
soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in Ägypten  
berufen  
  
sowie  
  
soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in Eritrea  
berufen und die Verfahren im Jahr 2019 eingegangen sind

## 2. Senat

<u>Vorsitzende:</u>	VPräs'inOVG	M e r z
<u>Beisitzer/-in:</u>	Ri'inOVG	Krause, zugleich stellvertretende Vorsitzende
	RiOVG	Hömig
	RiOVG	Kohl
	Ri'inOVG	Scheerhorn
<u>Vertreter/-in:</u>	Ri'inOVG	Rudolph
	RiOVG	Panzer
	RiOVG	Böcker

0562 Wohnungsaufsichtsrecht

0600 Ausländerrecht einschließlich Fremdenpassangelegenheiten und Aussetzung der Abschiebung abgelehnter Asylbewerber, soweit kein anderer Senat zuständig ist

0910 Raumordnung

soweit es sich um die Planungsregionen Prignitz-Oberhavel (Landkreise Prignitz, Ostprignitz-Ruppin und Oberhavel) und Havelland-Fläming (Landkreise Havelland, Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming sowie kreisfreie Städte Potsdam und Brandenburg [Havel]) handelt

0920 Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht

soweit es sich um die Berliner Bezirke Charlottenburg-Wilmersdorf, Marzahn-Hellersdorf, Mitte, Neukölln, Spandau oder Tempelhof-Schöneberg sowie die Brandenburger Landkreise Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Uckermark, Havelland, Potsdam-Mittelmark oder Teltow-Fläming oder die kreisfreien Städte Potsdam oder Brandenburg (Havel) handelt

sowie die Verfahren

OVG 2 A 1.19, OVG 2 A 2.19, OVG 2 A 3.19

0940 Denkmalschutz

0963 Streitigkeiten nach dem Landesbeschaffungsgesetz, nur Streitigkeiten über Truppenübungsplätze

0970 Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschl. Erschließungsvertragsrecht

soweit es sich um die Berliner Bezirke Charlottenburg-Wilmersdorf, Marzahn-Hellersdorf, Mitte, Neukölln, Spandau oder Tempelhof-Schöneberg sowie die Brandenburger Landkreise Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Uckermark, Havelland, Potsdam-Mittelmark oder Teltow-Fläming oder die kreisfreien Städte Potsdam oder Brandenburg (Havel) handelt

0980 Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, z.B. Abgeschlossenheitsbescheid

0990      Recht der Außenwerbung

soweit es sich um die Berliner Bezirke Charlottenburg-Wilmersdorf, Marzahn-Hellersdorf, Mitte, Neukölln, Spandau oder Tempelhof-Schöneberg sowie die Brandenburger Landkreise Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Uckermark, Havelland, Potsdam-Mittelmark oder Teltow-Fläming oder die kreisfreien Städte Potsdam oder Brandenburg (Havel) handelt

1800-  
2300      Asylrecht

soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in der Türkei oder im Irak berufen

### 3. Senat

<u>Vorsitzender:</u>	VRiOVG	Dr. R i e s e
<u>Beisitzer/-in:</u>	RiOVG	Jacob, zugleich stellvertretender Vorsitzender
	Ri'inOVG	von Lampe
	RiOVG	Prof. Dr. Waldhoff
	RiVG	Brandmair
<u>Vertreter/-in:</u>	RiOVG	Schmialek
	Ri'inOVG	Gaube
	RiOVG	Kohl

- 0110 Parlamentsrecht
- 0120 Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht
- 0130 Parteienrecht
- 0210- Schulrecht einschließlich Prüfungs- und Versetzungsrecht sowie Schülerbe-  
0212 förderung
- 0270 Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht)
- 0411 Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien auf dem Gebiet der  
Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft
- 0600 Ausländerrecht einschließlich Fremdenpassangelegenheiten und Ausset-  
zung der Abschiebung abgelehnter Asylbewerber
- soweit es sich um Staatsangehörige der Staaten Afrikas mit Ausnahme von  
Algerien, Marokko und Tunesien  
oder  
um Staatsangehörige der Staaten Bahrain, China, Irak, Iran, Israel, Jemen,  
Jordanien, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien, Syrien, Vereinigte Arabi-  
sche Emirate,  
oder  
um Staatsangehörige des Staates Libanon, um Staatenlose oder Personen  
ungeklärter Staatsangehörigkeit handelt
- 1210 Recht der offenen Vermögensfragen (nur Grundstücksverkehrsrecht)
- 1700 Streitigkeiten nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Ge-  
richtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, soweit nicht der  
3. Senat selbst oder der 81. oder 82. Senat betroffen ist
- Beschwerden und Erinnerungen in Angelegenheiten des Kostenansatzes  
und der Festsetzung von Kosten (auch Streitigkeiten aus Anlass der Voll-  
streckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen) sowie der Entschädigung  
der ehrenamtlichen Richter (außer Kosten des Vorverfahrens und Nichter-  
hebung von Kosten), ferner die Entschädigung von Zeugen und Sachver-  
ständigen, soweit es sich um Verfahren aus dem Land Brandenburg handelt.  
Hierzu zählen auch Streitigkeiten, die ein vor dem OVG Berlin-Brandenburg

- 1700 geführtes Rechtsmittelverfahren betreffen, wenn das erstinstanzliche Verfahren in Brandenburg anhängig war, sowie ab dem 1. Januar 2016 eingegangene Streitigkeiten, die ein erstinstanzliches Verfahren vor dem OVG Berlin-Brandenburg betreffen
- 1800- Asylrecht, soweit nicht ein anderer Senat zuständig ist  
2300

#### 4. Senat

<u>Vorsitzender:</u>	VRiOVG	Dr. H e y d e m a n n
<u>Beisitzer/-in:</u>	Ri'inOVG	Bodmann, zugleich stellvertretende Vorsitzende
	Ri'inOVG	Dr. Franke-Herlitz
	Ri'inOVG	Rudolph
<u>Vertreter/-in:</u>	RiOVG	John
	Ri'inOVG	Apel
	RiOVG	Dr. Schreier
1300		Recht des öffentlichen Dienstes (Land) sowie Angelegenheiten der Frauen- vertreterin, der Frauenbeauftragten oder der Gleichstellungsbeauftragten sowie Angelegenheiten der Kirchenbediensteten
1330- 1335		Landesbeamtenrecht
1340- 1345		Richterrecht
1390		Recht der Richtervertretungen und Angelegenheiten der gerichtlichen Prä- sidentialverfassung
1700		Streitigkeiten nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Ge- richtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, soweit der 3., 81. oder 82. Senat betroffen ist
1710		Entpflichtungen ehrenamtlicher Richterinnen und Richter
1800- 2300		Asylrecht  soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in Eritrea berufen, und nicht der 1. Senat zuständig ist

## 5. Senat

<u>Vorsitzender:</u>	VRiOVG	Dr. M a r e n b a c h
<u>Beisitzer/-in:</u>	Ri'inOVG	Dr. Dithmar, zugleich stellvertretende Vorsitzende
	RiOVG	Dr. Beck
<u>Vertreter/-in:</u>	Ri'inOVG	Süchting
	RiOVG	Dr. Oerke
	Ri'inOVG	Bodmann

- 0220 Hochschulrecht
- 0221 Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen sowie der Anerkennung ausländischer Prüfungen einschließlich Laufbahnprüfungen, soweit sie an einer Hochschule abgelegt werden, soweit nicht der 6. Senat zuständig ist (juristische Prüfungen)
- (jeweiliger Sachgebiets-schlüssel)* Sonstige berufsbezogene Prüfungen, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist
- 0300- Zulassung zum Studium, einschließlich der Angelegenheiten des inneren  
0320 numerus clausus und der angestrebten Doppelimmatrikulation
- 0260 Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften, mit Ausnahme der Klagen aus dem Dienstverhältnis zu einer Kirche und mit Ausnahme von Streitigkeiten um Subventionen und schulrechtliche Angelegenheiten
- 0526 Tierschutz (einschließlich Verfahren, die von Tieren ausgehende Gefahren betreffen)
- 0530 Personenordnungsrecht
- 0531 Namensrecht einschließlich Titelrecht
- 0532 Staatsangehörigkeitsrecht
- 0533 Melderecht
- 0534 Pass- und Ausweisrecht (Inländer)
- 0540 Gesundheits- und Hygienerecht einschließlich Arzneimittelrecht
- 0491 Krankenhausrecht einschließlich Krankenhauspflegesätze
- 0541 Lebensmittelrecht
- 0560 Wohnrecht
- 0561 Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschließlich Mietpreisbindung und Zweckentfremdung
- 0580 Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen - ohne akademische Grade



1131 Erschließungsbeiträge

sowie

aus dem Sachgebiet 0920 die Verfahren

OVG 5 N 1.19, OVG 5 N 2.19, OVG 5 N 6.19, OVG 5 N 7.19

1800- Asylrecht

2300

soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung im Iran berufen

## 6. Senat

<u>Vorsitzender:</u>	PräsOVG	B u c h h e i s t e r
<u>Beisitzer:</u>	RiOVG	Panzer, zugleich stellvertretender Vorsitzender
	RiOVG	Maresch
	RiOVG	Dr. Schreier
<u>Vertreter/-in:</u>	RiOVG	Dr. Raabe
	Ri'inoVG	Süchting

- 0221 Prüfungsrecht (nur juristische Prüfungen)
- 0240 Film- und Presserecht
- 0250 Rundfunk- und Fernsehrecht, soweit Auskunftsansprüche von Rundfunkanstalten und Telemedienanbietern betroffen sind
- 0280 Sport
- 0411 Subventionen, Anpassungsbeihilfen, Stilllegungsprämien, soweit nicht der 3. Senat zuständig ist
- 0554 Luftverkehrsrecht
- 0600 Ausländerrecht einschließlich Fremdenpassangelegenheiten und Aussetzung der Abschiebung abgelehnter Asylbewerber,  
  
soweit es sich um Staatsangehörige der Russischen Föderation oder um Staatsangehörige der Staaten Afghanistan oder Ukraine handelt
- 1510 Wohngeldrecht
- 1520 Sozialrecht
- 1521 Schwerbehindertenrecht
- 1522 Kriegsopferfürsorgerecht
- 1523 Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht
- 1524 Ausbildungs- und Studienförderungsrecht (einschließlich Graduiertenförderung)
- 1525 Unterhaltsvorschussrecht
- 1526 Heizkostenzuschussrecht
- 1527 Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften (einschließlich Pflegegeld)
- 1528 Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht, Angelegenheiten nach dem Erziehungsgeldgesetz, Familiengeld

- 1540 Jugendschutzrecht
- 1550 Kindergartenrecht einschließlich der Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII, Heimrecht
- 1600- Sozialhilferecht einschließlich pauschaliertes Wohngeld und Streitigkeiten  
1620 nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- 1700 Beschwerden und Erinnerungen in Angelegenheiten des Kostenansatzes und der Festsetzung von Kosten (auch Streitigkeiten aus Anlass der Vollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen) sowie der Entschädigung der ehrenamtlichen Richter (außer Kosten des Vorverfahrens und Nichterhebung von Kosten), ferner die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen, soweit es sich um Verfahren aus dem Land Berlin handelt. Hierzu zählen auch Streitigkeiten, die ein vor dem OVG Berlin-Brandenburg geführtes Rechtsmittelverfahren betreffen, wenn das erstinstanzliche Verfahren in Berlin anhängig war
- 1800- Asylrecht  
2300 soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in Pakistan, in Indien oder in Bangladesch berufen

#### 7. Senat

...

#### 8. Senat

...

## 9. Senat

<u>Vorsitzender:</u>	VRiOVG	L e i t h o f f
<u>Beisitzer/-in:</u>	RiOVG	Dr. Moll, zugleich stellvertretender Vorsitzender
	Ri'inOVG	Gaube
	RiOVG	John
<u>Vertreter/-in:</u>	Ri'inOVG	Bodmann
	RiOVG	Jacob
	RiOVG	Böcker

- 0141 Kommunalrecht, soweit es das Recht der kommunalen Gemeinschaftsarbeit unter Einschluss des Zweckverbandssicherungsgesetzes und des Zweckverbandsstabilisierungsgesetzes betrifft
- 0170 Recht der Wasser- und Bodenverbände
- 1040 Straßen- und Wegerecht, nur Straßenreinigung und Straßenreinigungsgeldern betreffend das Land Brandenburg
- 1100 Abgabenrecht
- 1120-  
1122 Benutzungsgebühren, mit Ausnahme der Gebühren nach der Polizeibenutzungsgebührenordnung Berlin, der Rundfunkgebühren sowie der Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII
- sonstige Gebühren, soweit sie nicht in einem Sachgebiet erhoben werden, das einem anderen Senat zugewiesen ist
- 1130 Beiträge (mit Ausnahme der Rundfunkbeiträge)
- 1132 Ausbaubeiträge
- 1133 Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag
- 1140 Haus-(Grundstücks-)anschlusskosten; Kostenersatz für Grundstückszufahrten
- 1150 Ausgleichsabgaben
- sowie
- aus dem Sachgebiet 1030 das Verfahren OVG 9 B 5.15
- 1800-  
2300 Asylrecht
- soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in Gambia berufen

## 10. Senat

<u>Vorsitzender:</u>	VRiOVG	W o l n i c k i
<u>Beisitzer:</u>	RiOVG	Dr. Koch, zugleich stellvertretender Vorsitzender
	RiOVG	Baumert
	RiOVG	Dr. Jobs
	RiOVG	Prof. Dr. Musil
<u>Vertreterinnen:</u>	Ri'inOVG	Scheerhorn
	Ri'inOVG	Dr. Dithmar
	Ri'inOVG	von Lampe
0160	Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts, Stiftungsrecht	
0230	Wissenschaft und Kunst	
0910	Raumordnung und Landesplanung, soweit nicht der 2. Senat zuständig ist	
0920	Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht, soweit nicht der 2. oder 5. Senat zuständig ist	
0930- 0934	Siedlungsrecht mit Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz, Kleingarten- recht, Kleinsiedlungsrecht und Heimstättenrecht	
0960- 0964	Enteignungsrecht mit Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz, dem Schutzbereichsgesetz, den Sicherstellungsgesetzen und - soweit nicht der 2. Senat zuständig ist - nach dem Landbeschaffungsgesetz	
0970	Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplan- nung folgenden Kosten einschl. Erschließungsvertragsrecht, soweit nicht der 2. Senat zuständig ist	
0990	Recht der Außenwerbung, soweit nicht der 2. Senat zuständig ist	
1300	Recht des öffentlichen Dienstes (Bund), soweit nicht der 4. Senat zuständig ist	
1310- 1315	Bundesbeamtenrecht	
1320- 1325	Soldatenrecht	
1350- 1353	Wehrpflichtrecht (einschließlich Recht der Kriegsdienstverweigerung, Recht des Zivildienstes, Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschut- zes)	
1360	Dienstrecht des Zivilschutzes	
1370- 1371	Wiedergutmachungsrecht	

1700 Streitsachen nach dem Konsulargesetz und konsularische Hilfe

sowie

*(soweit nicht  
anderer  
Sachgebiets-  
schlüssel)* Rechtsstreitigkeiten, die keinem anderen Senat zugewiesen sind

1800- Asylrecht

2300

soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in Äthiopien, in Benin, in Kamerun oder in Marokko berufen

## 11. Senat

<u>Vorsitzender:</u>	VRiOVG	F i e t i n g
<u>Beisitzer/-in:</u>	RiOVG	Schmialek, zugleich stellvertretender Vorsitzender
	Ri'inOVG	Apel
	Ri'inVG	Dr. von Daniels
<u>Vertreter:</u>	RiOVG	Bath
	RiOVG	Dr. Jobs
	RiOVG	Hömig

- 0250      Rundfunk- und Fernsehrecht einschließlich Rundfunkgebühren- und Rundfunkbeitragsrecht, soweit nicht der 6. Senat zuständig ist
- 0430      Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft
- 0431      Agrarordnung
- 0432      Weinrecht
- 0440      Jagd-, Forst- und Fischereirecht
- 0450      Post- und Telekommunikationsrecht
- 0511      Waffenrecht
- 0542      Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung
- 0600      Ausländerrecht einschließlich Fremdenpassangelegenheiten und Aussetzung der Abschiebung abgelehnter Asylbewerber,  
  
soweit es sich um Staatsangehörige der Türkei  
oder  
um Staatsangehörige des Staates Vietnam handelt
- 1011      Bergrecht
- 1012      Energierecht
- 1013      Atom- und Strahlenschutzrecht
- 1020      Umweltschutz, soweit nicht der 12. Senat zuständig ist
- 1021      Immissionsschutzrecht
- 1022      Abfallbeseitigungsrecht (ohne Straßenreinigung)
- 1023      Naturschutz, Landschaftsschutz einschließlich Artenschutz und Berliner Grünanlagengesetz
- 1030      Wasserrecht, soweit nicht der 9. oder 12. Senat zuständig ist
- 1050      Recht der Gentechnik

- 1060 Streitigkeiten nach dem Bundesbodenschutzgesetz
- 1210 Recht der offenen Vermögensfragen einschließlich Streitigkeiten nach dem Reichsvermögensgesetz, soweit nicht der 3. Senat zu ständig ist
- 1211 Rückübertragungsrecht
- 1212 Investitionsrecht
- 1213 Vermögenszuordnungsrecht
- 1214 Treuhandrecht
- 1215 Entschädigungsrecht
- 1216 Ausgleichsleistungsrecht
- 1220 Bereinigung von SED-Unrecht
- 1221 Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung
- 1222 berufliche Rehabilitierung
- 1560 Kriegsfolgenrecht
- 1561 Lastenausgleichsrecht
- 1562 Häftlingshilferecht, Heimkehrerrecht und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht
- 1563 Flüchtlings- und Vertriebenenrecht
- 1564 Requisitions- und Besatzungsschädenrecht
- 1800- Asylrecht  
2300  
soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in Kenia oder in Nigeria berufen



## 12. Senat

<u>Vorsitzende:</u>	VRi'inOVG	P l ü c k e l m a n n
<u>Beisitzer:</u>	RiOVG	Böcker, zugleich stellvertretender Vorsitzender
	RiOVG	Bath
	RiOVG	Dr. Raabe
<u>Vertreter:</u>	RiOVG	Dr. Beck
	RiOVG	Dr. Moll
	RiOVG	Jacob
0140- 0146	Kommunalrecht (einschl. Berliner Bezirksverwaltungsrecht und Sektionsgesetz), soweit nicht der 9. Senat zuständig ist	
0460	Recht der freien Berufe einschließlich des jeweils dazugehörigen Kammerrechts	
0535	Datenschutzrecht	
0480	Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahnrecht (ohne Enteignungsrecht vgl. Untergruppe 0960 ff.)	
0556	Eisenbahnverkehrsrecht	
0600	Ausländerrecht einschließlich Fremdenpassangelegenheiten und Aussetzung der Abschiebung abgelehnter Asylbewerber  soweit es sich um Staatsangehörige der Staaten Bosnien und Herzegowina oder Kosovo, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien oder Slowenien, um Staatsangehörige der Staaten Algerien, Marokko oder Tunesien oder um Staatsangehörige des Staates Indien handelt	
0950	Kataster- und Vermessungsrecht	
1020	Umweltschutz, nur Streitigkeiten nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Projekt-Mechanismen-Gesetz und dem Brennstoffemissionshandelsgesetz	
1030	Wasserrecht, soweit es die Gewässerunterhaltung und deren Finanzierung betrifft	
1070	Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz	
1110- 1112	Steuern	
1160	Bescheinigungen aufgrund abgaberechtlicher Vorschriften	
1170	Recht der kommunalen Einrichtungen hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungszwanges und des Anschluss- und Benutzungsrechts	

1730 Streitigkeiten um Einsicht in Behördenakten, soweit nicht der 95. Senat zuständig ist

1800-  
2300 Asylrecht

soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in den Staaten Bosnien und Herzegowina oder Kosovo, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien oder Slowenien

oder auf eine Verfolgung in der Russischen Föderation oder in den Staaten Ukraine, Weißrussland, Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Kirgistan, Republik Moldau, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Afghanistan oder Georgien berufen

### 60. Senat

(Fachsenat für Personalvertretungssachen des Landes Berlin)

<u>Vorsitzender:</u>	PräsOVG	B u c h h e i s t e r
<u>Vertreter/-in des Vorsitzenden:</u>	1. RiOVG 2. Ri'inOVG	Dr. Beck (als ständiger Vertreter) Dr. Dithmar

### 61. Senat

(Fachsenat für Personalvertretungssachen des Landes Brandenburg)

<u>Vorsitzender:</u>	VRiOVG	Dr. M a r e n b a c h
<u>Beisitzer/-in:</u>	Ri'inOVG RiOVG	Dr. Dithmar, zugleich stellvertretende Vorsitzende Dr. Beck
<u>Vertreter/in:</u>	Ri'inOVG RiOVG	Scheerhorn Hömig

### 62. Senat

(Fachsenat für Personalvertretungssachen des Bundes)

<u>Vorsitzender:</u>	VRiOVG	D r. H e y d e m a n n
<u>Vertreterinnen des Vorsitzenden:</u>	1. Ri'inOVG 2. Ri'inOVG	Bodmann (als ständige Vertreterin) Rudolph

### 70. Senat

(Senat für Flurbereinigung - Flurbereinigungsgericht)

<u>Vorsitzender:</u>	VRiOVG	F i e t i n g
<u>Beisitzer/-in:</u>	RiOVG Ri'inOVG	Schmialek, zugleich stellvertretender Vorsitzender Apel
<u>Vertreter:</u>	RiOVG RiOVG RiOVG	Bath Dr. Jobs Hömig

80. Senat  
(Senat für Disziplinarsachen des Landes Berlin)

<u>Vorsitzender:</u>	VRiOVG	Dr. H e y d e m a n n
<u>Beisitzerinnen:</u>	Ri'inOVG	Bodmann, zugleich stellvertretende Vorsitzende
	Ri'inOVG	Dr. Franke-Herlitz
	Ri'inOVG	Rudolph
<u>Vertreter/-in:</u>	RiOVG	John
	Ri'inOVG	Apel
	RiOVG	Dr. Schreier

81. Senat  
(Senat für Disziplinarsachen des Landes Brandenburg)

<u>Vorsitzender:</u>	VRiOVG	Dr. R i e s e
<u>Beisitzer/-in:</u>	RiOVG	Jacob, zugleich stellvertretender Vorsitzender
	Ri'inOVG	von Lampe
<u>Vertreter/-in:</u>	RiOVG	Schmialek
	Ri'in OVG	Gaube
	RiOVG	Kohl

Im Falle des Ausschlusses von Richterinnen oder Richtern des 81. Senats in Wiederaufnahmeverfahren (§ 74 Abs. 2 LDG) gilt folgende besondere Vertretungsregelung: An die Stelle der oder des ausgeschlossenen Vorsitzenden des 81. Senats tritt die oder der Vorsitzende des 80. Senats und an die Stelle einer ausgeschlossenen Beisitzerin oder eines ausgeschlossenen Beisitzers des 81. Senats treten die Beisitzerinnen und Beisitzer des 80. Senats in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem oder der Dienstälteren. Bei gleichem Dienstalter wird zuerst die oder der Lebensältere herangezogen. Sind nicht genügend Beisitzerinnen oder Beisitzer des 80. Senats vorhanden, werden die regelmäßigen Vertreterinnen und Vertreter des 81. Senats nach Maßgabe von Buchstabe D Absätze 2 und 3 des Geschäftsverteilungsplans herangezogen.

82. Senat  
(Senat für Disziplinarsachen des Bundes)

<u>Vorsitzender:</u>	VRiOVG	Dr. R i e s e
<u>Beisitzer/-in:</u>	RiOVG	Jacob, zugleich stellvertretender Vorsitzender
	Ri'inOVG	von Lampe
<u>Vertreter/-in:</u>	RiOVG	Schmialek
	Ri'inOVG	Gaube
	RiOVG	Kohl

90. Senat  
(Senat für Heilberufe des Landes Berlin)

<u>Vorsitzender:</u>	VRiOVG	Dr. H e y d e m a n n
<u>Beisitzer/-in:</u>	Ri'inOVG	Rudolph, zugleich stellvertretende Vorsitzende
	RiOVG	Dr. Koch
<u>Vertreter/-in:</u>	Ri'inOVG	Apel
	RiOVG	Dr. Schreier

91. Senat  
(nachrichtlich - Landesberufsgericht für Heilberufe des Landes Brandenburg)

<u>Vorsitzender:</u>	VRiOVG	Dr. H e y d e m a n n
<u>Stellvertretender Vorsitzender:</u>	VRiLG	Schmidt
<u>Beisitzer/-in:</u>	RiOVG	Dr. Koch
	Ri'inOVG	Rudolph
<u>Vertreterinnen der Beisitzerin/ des Beisitzers:</u>	Ri'inLG	Goldack
	Ri'inOVG	Scheerhorn

95. Senat  
(Fachsenat gemäß § 99 Abs. 2 VwGO)

<u>Vorsitzender:</u>	PräsOVG	B u c h h e i s t e r
<u>Beisitzer:</u>	RiOVG	Dr. Koch, zugleich stellvertretender Vorsitzender
	RiOVG	Hömig
<u>Vertreter/-in:</u>	RiOVG	Panzer
	VRiOVG	Dr. Marenbach
	Ri'inOVG	Apel

## Dienstgerichtshof des Landes Berlin

<u>Vorsitzender</u>	VRiOVG	Dr. R i e s e
Stellvertreterin	VRi'inKG	Dr. Hollweg-Stapenhorst
<u>Ständiger richterlicher Beisitzer</u>	RiKG	Dr. Kapps
Stellvertreterin	Ri'inOVG	Rudolph
<u>Ständiger anwaltlicher Beisitzer</u>	RA	Dr. Michael
Stellvertreter/-in	RA'in RA	Dr. Brucker Dr. Lansnicker

### Nichtständige richterliche Beisitzerinnen und Beisitzer für den Gerichtszweig/Dienstzweig

<u>1. Ordentliche Gerichtsbarkeit</u>	a) Ri'inKG b) RiKG	Beckstett Damaske
Stellvertreter	RiKG RiKG	Dr. Hess Sandherr
<u>2. Verwaltungsgerichtsbarkeit</u>	a) RiOVG b) RiOVG	Dr. Koch Panzer
Stellvertreter/-in	Ri'inOVG RiOVG	von Lampe Schmialek
<u>3. Sozialgerichtsbarkeit</u>	a) VRi'inLSG b) RiLSG	Braun Diefenbach
Stellvertreter/-in	RiLSG Ri'inLSG	Bornscheuer Gorgels
<u>4. Arbeitsgerichtsbarkeit</u>	a) VRiLAG b) VRiLAG	Wenning-Morgenthaler Dr. Schleusener
Stellvertreter/-in	VRiLAG VRi'inLAG	Dreßler Reber
<u>5. Finanzgerichtsbarkeit</u>	a) VRi'inFG b) VRiFG	Keil-Schelenz Dr. Herbert
Stellvertreterinnen	VRi'inFG VRi'inFG	Debus Dr. Tiedchen

<u>6. Staatsanwaltschaft</u>	a) OStA'in	Raddatz
	b) OStA	Kelpin
Stellvertreter/-in	OStA	Kühn
	StA'inGL	Waclaw
<u>7. Landesrechnungshof</u>	a) DirRH	Theis
	b) DirRH	Finkel
Stellvertreterin	Dir'inRH	Vater

Die Heranziehung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter der nichtständigen richterlichen Beisitzerinnen und Beisitzer erfolgt in Bezug auf den jeweiligen Gerichtszweig/Dienstzweig in alphabetischer Reihenfolge. Entsprechendes gilt für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der ständigen anwaltlichen Beisitzerin oder des ständigen anwaltlichen Beisitzers.



B.

### Großer Senat

Der Große Senat besteht aus dem Präsidenten und den Vorsitzenden der übrigen nach der Verwaltungsgerichtsordnung gebildeten Berufungssenate. Die Mitglieder des Großen Senats werden vertreten durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des jeweiligen Berufungssenats, ersatzweise durch die weiteren Beisitzerinnen oder Beisitzer des Senats in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit der oder dem Dienstälteren.

C.

### Vertretung der/des Vorsitzenden

Bei Verhinderung aller Mitglieder eines Senats führt die dienstälteste Vertreterin oder der dienstälteste Vertreter den Vorsitz.

D.

### Vertretung der Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die beisitzenden Richterinnen und Richter vertreten sich innerhalb der Senate gemäß der nach § 4 VwGO in Verbindung mit § 21g GVG zu treffenden Anordnung.

(2) Ist die gegenseitige Vertretung innerhalb eines Senats nicht möglich, treten für die verhinderten Beisitzerinnen und Beisitzer die in Abschnitt A bezeichneten Vertreterinnen und Vertreter ein. Diese werden in der Reihenfolge ihrer Benennung herangezogen. Ist die hiernach berufene Vertreterin oder der hiernach berufene Vertreter verhindert, so tritt die oder der Nächste an ihre oder seine Stelle. Die oder der Verhinderte hat die Vertretung beim nächsten Vertretungsfall nicht nachzuholen. Der Vertretungsfall tritt ein, wenn die Hinzuziehung einer Vertreterin oder eines Vertreters für die Bearbeitung einer konkreten Streitsache erforderlich wird; er dauert so lange, wie das vertretene Senatsmitglied verhindert ist, jedoch höchstens zwei Wochen, es sei denn, dass die weiteren dem Senat zugewiesenen Vertreterinnen und Vertreter verhindert sind. Der Vertretungsfall endet auch bei Verhinderung der Vertreterin oder des Vertreters.

(3) Soweit darüber hinaus eine Vertretung erforderlich wird, werden die hauptamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzer nach der in der Anlage 1 beigefügten Liste herangezogen, beginnend mit der oder dem Dienstjüngsten und fortlaufend in der Reihenfolge des Dienstalters. Ist die hiernach berufene Vertreterin oder der hiernach berufene Vertreter verhindert, so tritt die oder der Nächste an ihre oder seine Stelle. Die oder der Verhinderte hat die Vertretung beim nächsten Vertretungsfall nicht nachzuholen. Der Vertretungsfall dauert so lange, wie das vertretene Senatsmitglied verhindert ist, jedoch höchstens zwei Wochen. Der Vertretungsfall endet auch bei Verhinderung der Vertreterin oder des Vertreters. Im Laufe des Geschäftsjahres neu hinzukommende Richterinnen und Richter am OVG werden in die Liste entsprechend ihrem Dienstalter eingeordnet.

(4) Absatz 3 findet auf den 95. Senat (Fachsenat nach § 99 Abs. 2 VwGO) keine Anwendung.

(5) Für die Bearbeitung von Eilsachen an Wochenenden gelten Richterinnen und Richter als verhindert, die bis zum letzten Arbeitstag vor einem Wochenende oder vom ersten Arbeitstag an nach einem Wochenende beurlaubt sind.

(6) Richterinnen und Richter, die zu nicht mehr als 50 % des regelmäßigen Dienstes beschäftigt sind oder im so genannten Hamburger Modell Dienst leisten, sind von der Vertretung nach Absatz 2 ausgenommen.

E.

#### Doppelzuweisungen

Gehört eine Richterin oder ein Richter mehr als einem Spruchkörper an, gehen im Kollisionsfall die Zuweisungen zu einem Disziplinar- oder Fachsenat oder zu dem Dienstgerichtshof der Tätigkeit in einem Berufungssenat vor. Im Übrigen geht die Tätigkeit in dem Senat mit der niedrigeren Ordnungszahl der in dem Senat mit der höheren Ordnungszahl vor, soweit nicht durch den Geschäftsverteilungsplan etwas anderes bestimmt ist

F.

#### Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

(1) Die den Senaten nach Maßgabe der Anlage 2 zugewiesenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind in Fortführung der bisherigen Reihenfolge der jeweiligen Richterliste zu den Sitzungen heranzuziehen.

(2) Ist eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter verhindert, so ist an ihrer oder seiner Stelle diejenige ehrenamtliche Richterin oder derjenige ehrenamtliche Richter heranzuziehen, die oder der in der Liste folgt und zu diesem Zeitpunkt für eine spätere Sitzung noch nicht geladen ist. Ist diese ehrenamtliche Richterin oder dieser ehrenamtliche Richter wegen der Kürze der Zeit unerreichbar, so gilt sie oder er als verhindert, und es ist in der Reihenfolge der Liste fortzufahren.

(3) Die oder der Verhinderte und die für diese Person eingetretene Ersatzrichterin oder der eingetretene Ersatzrichter sind für eine spätere Sitzung erst wieder zu laden, wenn sie nach der vollständigen Ausschöpfung der Liste erneut an der Reihe sind. Dies gilt auch für den Fall entsprechend, dass eine Sitzung vor dem Termin aufgehoben oder verlegt wird.

G.

#### Ehrenamtliche Richterinnen und Richter des 70. Senats (Flurbereinigungsgericht)

Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des 70. Senats (Flurbereinigungsgericht) bestimmt sich in Fortführung der bisherigen Reihenfolge nach Anlage 3. Buchstabe F Absätze 2 und 3 des Geschäftsverteilungsplans gelten entsprechend.

## H.

### Ehrenamtliche Richterinnen und Richter des 80. - 82. Senats (Disziplinarsenate)

(1) Die Heranziehung der Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer zu den Sitzungen des 80. Senats erfolgt in Fortführung der bisherigen Reihenfolge der Fachbeisitzerliste und der allgemeinen Beamtenbeisitzerliste (Anlage 4). Bei Personengleichheit in beiden Listen ist die jeweils nächste Beisitzerin oder der jeweils nächste Beisitzer aus der allgemeinen Beamtenbeisitzerliste heranzuziehen. Buchstabe F Absätze 2 und 3 des Geschäftsverteilungsplans gelten entsprechend.

(2) Die Heranziehung der Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer zu den Sitzungen des 81. Senats erfolgt in Fortführung der bisherigen Reihenfolge der Fachbeisitzerliste und der allgemeinen Beamtenbeisitzerliste (Anlage 5 I). Die Heranziehung der Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer zu den Sitzungen des 82. Senats erfolgt in Fortführung der bisherigen Reihenfolge der Fachbeisitzerliste und der allgemeinen Beamtenbeisitzerliste (Anlage 5 II).

Von der Fachbeisitzerliste wird - soweit auf der Liste vorhanden - jeweils die nächste Beamtenbeisitzerin oder der nächste Beamtenbeisitzer, die oder der derselben Laufbahngruppe wie die Beamtin oder der Beamte angehört, gegen die oder den sich das Disziplinarverfahren richtet, herangezogen. Bei Personengleichheit in beiden Listen ist die jeweils nächste Beisitzerin oder der jeweils nächste Beisitzer aus der allgemeinen Beamtenbeisitzerliste heranzuziehen. Buchstabe F Absätze 2 und 3 des Geschäftsverteilungsplans gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass bei Verhinderung der nach Absatz 2 Satz 2 heranzuziehenden Beamtenbeisitzerin oder des nach Absatz 2 Satz 2 heranzuziehenden Beamtenbeisitzers die gegebenenfalls nächste Beisitzerin oder der gegebenenfalls nächste Beisitzer von der Fachbeisitzerliste heranzuziehen ist, die oder der derselben Laufbahngruppe angehört.

## I.

### Ehrenamtliche Richterinnen und Richter des 90. Senats (Senat für Heilberufe - Berlin)

(1) Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Sitzungen des 90. Senats erfolgt in Fortführung der bisherigen Reihenfolge der Richterlisten (Anlage 6).

(2) Ist eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter verhindert, so tritt an ihre oder seine Stelle die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, die oder der nach der Reihenfolge der Stellvertreterliste zu laden ist. Ist diese ehrenamtliche Richterin oder dieser ehrenamtliche Richter wegen der Kürze der Zeit unerreichbar, so gilt sie oder er als verhindert und es ist in der Reihenfolge der Stellvertreterliste fortzufahren.

## J.

### Zuständigkeit in ausländerrechtlichen Verfahren

(1) Betrifft in einem ausländerrechtlichen Verfahren der Rechtsbehelf einer deutschen Staatsangehörigen oder eines deutschen Staatsangehörigen eine Ausländerin oder einen Ausländer, richtet sich die Zuständigkeit des Senats nach der Staatsangehörigkeit der Ausländerin oder des Ausländers.

(2) Umfasst ein ausländerrechtliches Verfahren mehrere Familienangehörige mit unterschiedlicher Staatsangehörigkeit, so bestimmt die Staatsangehörigkeit der Klägerin oder des Klägers zu 1 bzw. der Antragstellerin oder des Antragstellers zu 1 die Zuständigkeit des Senats. Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Richtet sich die Zuständigkeit nach der Staatsangehörigkeit einer Ausländerin oder eines Ausländers und ist diese zwischen den Verfahrensbeteiligten streitig, so ist diejenige Staatsangehörigkeit maßgebend, unter der die Ausländerin oder der Ausländer bei der Ausländerbehörde geführt wird.

K.

#### Zuständigkeit bei Sachzusammenhang

Die Zuständigkeit für ein Sachgebiet erfasst auch die mit dem Sachgebiet verwandten Angelegenheiten, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Senats bestimmt ist (Zuständigkeit bei Sachzusammenhang). Die Zuständigkeit bei Sachzusammenhang geht der Auffangzuständigkeit vor.

L.

#### Zuständigkeit bei Fortführung nach Aussetzung, Ruhen, Unterbrechung oder Zurückverweisung

Wird ein Verfahren nach Aussetzung, Ruhen, Unterbrechung, Zurückverweisung oder Berufungszulassung fortgeführt, bleibt der Senat zuständig, dem das Verfahren zuletzt zugeordnet war.

M.

#### Mitarbeit in Präsidialsachen

Das Präsidium nimmt die Wahrnehmung von Aufgaben der Präsidialverwaltung durch die in § 4 des Präsidialgeschäftverteilungsplans aufgeführten richterlichen Dezernentinnen und Dezernenten zustimmend zur Kenntnis.

N.

#### Güterichterverfahren

Als Güterichterinnen und Güterichter werden in alphabetischer Reihenfolge bestellt:

VRiOVG	Dr. Marenbach
VPräs'inOVG	Merz
RiOVG	Dr. Schreier
VRiOVG	Wolnicki